

#### R E C H T S A N W Ä L T E

### **NEWSLETTER SEPTEMBER 2018**

Kartellrecht	Auf dem Weg zum Oligopol? Zur geplanten Übernahme von Unitymedia durch Vodafone in Deutschland	2
Datenschutzrecht	EU-Rat ergänzt ePrivacy-VO um wichtige Regelung zu Fakturierung und Inkasso	d 5
Datenschutzrecht	Art. 37 DSGVO: Benennung des Betrieblichen DSB – "Online Meldung" und Bußgelddrohung	7
TK-Recht	Meisterwerke der Regulierung – heute: das Produktinformationsblatt	9
Service	Termine	12

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter <u>newsletter@juconomy.de</u>



#### Kartellrecht

### Auf dem Weg zum Oligopol? Zur geplanten Übernahme von Unitymedia durch Vodafone in Deutschland

Vodafone hat am 09.05.2018 angekündigt, die Beteiligungen von Liberty Global in Deutschland, Tschechien, Ungarn und Rumänien zu einem Unternehmenswert von 18,4 Mrd. € übernehmen zu wollen. Laut Ankündigung von Vodafone soll mit dieser Transaktion in Deutschland "der führende konvergente nationale Herausforderer" zur Telekom Deutschland entstehen, der die Gigabit-Ziele der Bundesregierung zu rund 5 Mio. Haushalten in Deutschland vorantreibt. Neben positiven Stimmen zur Förderung des Breitbandausbaus durch den großen Spieler sind mögliche Beeinträchtigungen des Telekommunikationswettbewerbs kartellrechtlich zu prüfen.

#### Die Ankündigung von Vodafone

Der Kabelnetzbetreiber Nummer 1 im deutschen Markt, Vodafone, möchte laut der Ankündigung vom 09.05.2018 den Kabelnetzbetreiber Nr. 2, Unitymedia, übernehmen. Die Übernahme wäre Teil einer größeren Transaktion in Bezug auf weitere Beteiligungen der Liberty Global in Europa. Die Vodafone Group Plc. plant den Erwerb der Unitymedia GmbH in Deutschland und der Aktivitäten von Liberty Global in der Tschechischen Republik ("UPC Czech"), Ungarn ("UPC Hungary") und Rumänien ("UPC Romania") für einen Gesamtwert von 18,4 Milliarden Euro. Es werde von Vodafone erwartet, dass dieser Betrag etwa 10,8 Milliarden Euro in bar an Liberty Global und 7,6 Milliarden Euro an bestehenden Liberty-Schulden umfasst. Die Ankündigung von Vodafone ist abrufbar unter

https://www.voda fone.com/content/index/media/voda fone-group-releases/2018/voda fone-liberty-global-operations-germany-czech-republic-hungary-romania.html .

#### **Erwartete Transaktionsergebnisse**

Vodafone erwartet laut der Ankündigung vom 09.05.2018 – bei kartellrechtlicher Freigabe der Übernahme – eine Konsolidierungswirkung mit erheblichen Kosten- und Investitionseinsparungen in Höhe von rund 535 Mio. € / Jahr. In Deutschland würden Einsparungen durch die Migration



des überlappenden Festnetz-DSL-Kundenstamms von Vodafone (diese sind überwiegend durch die Anmietung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung von der Telekom Deutschland realisiert) auf das Unitymedia-Kabelnetz erfolgen können. Zudem könnten wertsteigernde Maßnahmen durch ein Cross-Selling der mobilen Dienste von Vodafone an die bisherigen Unitymedia-Kunden durchgeführt werden. In Deutschland würde aus dem führenden voll konvergierten nationalen Herausforderer ein dominierender etablierter Anbieter entstehen. Insgesamt könnte das kombinierte Unternehmen in Aussicht stellen, dass die von der Bundesregierung für das Jahr 2025 angestrebten Gigabit-Ziele schon 3 Jahre früher, zum Jahr 2022, erreicht werden könnten.

Das kombinierte Unternehmen würde 30,8 Millionen Mobilfunkkunden, 10,0 Millionen Breitbandanschlüsse (davon 7,0 Millionen "on-net") und 14,0 Millionen TV-Haushalte mit Telekommunikationsdiensten versorgen und damit eine erhebliche Kundenbasis und Finanzstärke besitzen.

Einige erste Stimmen außerhalb von Vodafone haben die geplante Transaktion positiv bewertet. Achim Wambach, der Vorsitzende der Monopolkommission, sieht positive Wirkungen auf den Breitbandausbau durch einen großen neuen Spieler (Handelsblatt 11.05.2018). Prof. Gerpott sieht die Übernahme eher betriebswirtschaftlich als volkswirtschaftlich motiviert. Die Übernahme biete weder "Grund zur Panik noch zur Euphorie" (NET 7-8/18, S. 45).

#### Kartellrechtliche Prüfungen

Die bereits angesichts des Volumens und der Betroffenheit mehrerer nationalen Märkte voraussichtlich zuständige EU-Kommission als Wettbewerbsbehörde wird nach Anmeldung der Transaktion die wettbewerblichen Auswirkungen zu prüfen haben. Von der Transaktion betroffen sein könnten mehrere sachlich relevante Märkte. Voraussichtliche Auswirkungen würden wohl zu prüfen sein auf einem Markt für (Breitband-)Festnetzanschlüsse, auf einem Markt der Versorgung von Endkunden mit TV-Signalen, auf einem Markt für Einzelnutzer- sowie für Mehrnutzerverträge, auf einem Markt für die Einspeisung von Rundfunkprogrammen (mit den Programmveranstaltern als Marktgegenseite), auf einem Markt für Fixed-Mobile-Bündelprodukte, auf einem Markt für den Einkauf von Content für das Angebot an Endkunden, auf den Vorleistungsmärkten für Breitbandnetzanschlüsse und ...und ...und. Die kartell-



rechtlichen Prüfungen müssen die denkbaren Märkte darauf abprüfen, ob und wie eine sachliche Abgrenzung vorzunehmen ist, die räumliche Marktabgrenzung festlegen und die derzeitigen mit den zu erwartenden Wettbewerbsverhältnisse vergleichen.

Für Deutschland wird die kartellrechtliche Prüfung besonders im Auge behalten müssen, dass mit der Telekom Deutschland und Vodafone dann nur noch 2 vollständig integrierte bundesweite Festnetz-/Mobilfunknetzbetreiber existieren würden. Nach dem Merger E-Plus/Telefónica und dem Rückzug von Telefónica aus dem Festnetzgeschäft hat die Konsolidierung der Märkte ohnehin bereits erhebliche Dynamik gezeigt. Zudem kämpfen besonders Vodafone und Telekom Deutschland dafür, dass die Mobilfunknetzbetreiber keiner Diensteanbieterverpflichtung mehr unterliegen und National Roaming ausgeschlossen wird. Vodafone-Chef Ametsreiter hat gerade jüngst wieder die Diensteanbieterverpflichtung als Innovationskiller bezeichnet.

Angesichts der Größe der Transaktion, den vielen möglichen betroffenen Märkten und möglichen wettbewerblichen Wirkungen wird dieses Verfahren eine erhebliche Prüfungslast der EU-Kommission aufbürden. Die Prüfungen müssen auch gegen eine durchaus schnell laufende Uhr durchgeführt werden. Nach der EU-Fusionskontrollverordnung wird in einem Phase-I-Verfahren zunächst innerhalb von 25 Arbeitstagen (die um 10 Arbeitstage verlängert werden kann) nach Anmeldung die geplante Transaktion überprüft. Als Schlussfolgerung dieser ersten Phase kann die Transaktion entweder vorbehaltlos oder mit akzeptierten Auflagen genehmigt werden oder die EU-Kommission stellt die Einleitung eines Phase-II-Verfahrens aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bedenken fest. In einem anschließenden Phase-II-Verfahren ist innerhalb von 90 Arbeitstagen (diese Frist kann um 15 bzw. 20 Arbeitstage verlängert werden) eine finale Entscheidung zu treffen. Dies kann eine vorbehaltlose Genehmigung, eine Genehmigung unter Auflagen oder eine Ablehnung beinhalten. Verbände und Unternehmen, die gegenüber der EU-Kommission ihre Sicht der Dinge artikulieren wollen, müssen diese engen Verfahrensfristen im Blick behalten. Hier gilt anders als im Zivilrecht der Grundsatz "Schweigen ist Zustimmung (zur Fusion)."

> Weitere Informationen: RA Dr. Martin Geppert Tel.: +49 (211) 90 99 16-61 E-Mail: geppert@juconomy.de





#### Datenschutzrecht

## EU-Rat ergänzt ePrivacy-VO um wichtige Regelung zu Fakturierung und Inkasso

Der Vorschlag des Rates v. 10.07.2018 beinhaltet die aus der Branche und vom VATM erhobene Forderung zu Inkasso und Billing in Artikel 6(2)(b).

#### Ergänzung

Die Ratspräsidentschaft, geführt von Österreich hat eine Ergänzung in Art. 6 (2)(b) des Entwurfs eingefügt. Dies dient nach der Begründung der Ratspräsidentschaft zur Klarstellung, dass das "Alltagsgeschäft" der Anbieter, insbesondere die Verarbeitung von Metadaten (die bisherigen Verkehrsdaten) für die Berechnung und Fakturierung von Zusammenschaltungszahlungen auch dann erlaubt sein sollen, wenn diese ohne jegliche Relation zum Endnutzer erfolgen (wie z.B. wenn mehrere Zusammenschaltungspartner beteiligt sind).

Die neue Fassung lautet entsprechend im Änderungsmodus:

- Without prejudice to paragraph 1, Pproviders of electronic communications networks
  and services may shall be permitted to process electronic communications metadata only
  if:
- (a) it is necessary for the purposes of network management or network optimisation, provided that the purpose or purposes concerned could not be fulfilled by processing information that is made anonymous and for the duration necessary for that purpose, or to meet mandatory quality of service requirements pursuant to [Directive establishing the European Electronic Communications Code] or Regulation (EU) 2015/2120<sup>1</sup> for the duration necessary for that purpose; or
- (b) it is necessary for calculating and billing interconnection payments or for the performance of the contract to which the end-user is party, including to the extent more in particular if necessary for billing, calculating interconnection payments, detecting or stopping fraudulent, or abusive use of, or subscription to, electronic communications services; or



#### Forderung des VATM

Es ist zu begrüßen, dass hiermit im Ergebnis die Forderungen des VATM und seiner Mitgliedsunternehmen zu dieser Klarstellung und Ergänzung berücksichtigt wurden. Denn anderenfalls wäre die Abrechnung dem Wortlaut nach auf die "Zusammenschaltungsentgelte" beschränkt gewesen, wie sie zwischen den Zusammenschaltungspartnern bestehen. Und dies hätte wahrscheinlich bei einer wortlautorientierten Auslegung die abzurechnenden Fremdforderungen, wie sie z.B. bei Call-by-Call oder Auskunftsdiensten im Offline-Billing abgerechnet werden, nicht erfasst.

Wir freuen uns, dass wir den VATM hierbei maßgeblich unterstützen durften im Namen unserer Mandanten.

#### **Fortgang ePrivacy-VO**

Es ist zu "hören" und zu vermuten, dass vor einer Neuwahl des EU-Parlamentes am 26.05.2019 die im weiteren Fortgang erforderlichen sog. "Trilogverhandlungen" nicht stattfinden, weil sie bis dahin nicht abgeschlossen werden könnten. Mit einer Einigung und Verabschiedung der ePrivacy-VO ist damit wohl frühestens zum Ende des Jahres 2019 zu rechnen, vielleicht auch noch später. Denn viele Regelungen, insbesondere zu Web- und Device-Tracking sowie "Big Data"-Anwendungen sind weiter hochumstritten.

Selbst wenn die e-Privacy-VO noch im Jahre 2019 erlassen würde, soll es eine Anwendungsfrist von 2 Jahren zum Übergang geben, wie es auch bei der DS-GVO der Fall war. Damit ist mit einer Anwendung der ePrivacy-VO frühestens im Jahre 2021 zu rechnen, vielleicht auch erst 2022 oder noch später.

#### **Bewertung und Ausblick**

Es konnte zu den "klassischen Telekommunikationsdiensten" und deren Abrechnung zu Gunsten von Kunden und Unternehmen eine wichtige Ergänzung erreicht werden, die in der Diskussion um die Tracking-Dienste unterzugehen drohte. Weder die Endfassung der ePrivacy-VO, noch deren Anwendbarkeit ist allerdings schon in Sicht.



Die hierdurch verursachte Rechtsunsicherheit insbesondere bei Web-Diensten, zum Teil aber auch bei TK-Diensten, darf nicht zu Lasten von Kunden und Anbietern gehen. Es ist deshalb zu hoffen, dass es doch zu einer schnelleren und ausgewogenen Fassung der ePrivacy-VO kommt, die auch in der EU innovative Dienste ermöglicht und gleichzeitig den erforderlichen Datenschutz wahrt.

Bis zur Anwendbarkeit einer solchen (neuen) ePrivacy-VO ist zu erwarten und zu hoffen, dass die Aufsichtsbehörden das Defizit an Regelung und Rechtssicherheit mit Augenmaß bewerten und die Regeln der §§ 11 ff. TMG mindestens insoweit weiter anwenden, wie dies durch Art. 95 DS-GVO und die noch geltende ePrivacy-RiLi vorgegeben wird. Es war bislang anerkannt, dass § 15 Abs. 3 TMG die "Cookie"-RiLi umsetzt (also die ePrivacy-RiLi in der Fassung vom Jahre 2009). Die Fortgeltung ist in Art. 95 DS-GVO geregelt, weil erkannt wurde, dass die DS-GVO die "ePrivacy-"-Sachverhalte nicht ausreichend regelt.

Weitere Informationen: RA Dr. Peter Schmitz Tel.: +49 (211) 90 99 16-62 E-Mail: schmitz@juconomy.de



Datenschutzrecht

# Art. 37 DSGVO: Benennung des Betrieblichen DSB – "Online Meldung" und Bußgelddrohung

Nach Art. 37 DSGVO ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Aufsichtsbehörde zu "benennen". Dies gilt auch dann, wenn eine Benennung schon unter dem BDSG erfolgt war. Die BFDI fordert hierzu noch einmal auf unter Hinweis auf Sanktionen.

#### Meldung des Betrieblichen DSB

Die Ausgangslage ist einfach: Nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO ist der Aufsichtsbehörde der betriebliche Datenschutzbeauftragte ("bDSB") zu melden, soweit dieser erforderlich oder freiwillig bestellt ist.



#### Neue Meldung unter der DSGVO

Nach Auffassung der Aufsichtsbehörden besteht die Benennungspflicht nach Art. 37 DS-GVO auch dann, wenn der bDSB schon unter dem BDSG oder dem TKG der Aufsichtsbehörde gemeldet wurde.

#### **Online Formular**

Die Meldung wird für Anbieter von Telekommunikationsdiensten erbeten als "Online-Meldung" unter

https://www.bfdi.bund.de/cae/servlet/path/common/LoginPages?view=r <u>enderLogin</u>

Bei Rückfragen zur Meldung von TK-Unternehmen an die BfDI: Email: referat24@bfdi.bund.de .

Es ist bekannt, dass Unternehmen, die gleichzeitig der Datenschutzaufsicht der Länder unterliegen, zum Teil vorsorglich auch zusätzlich dieser zuständigen Landesbehörden melden. Auch Landesbehörden haben in der Regel jeweils ein Online-Meldeformular eingerichtet.

#### Bußgelddrohung

Im Rahmen des 39. Jour Fixe der BfDI, wurde seitens der Aufsichtsbehörde am 25.09.2018 darauf hingewiesen, dass Meldungen nun mit einer "letzten Frist" innerhalb von 2 Wochen erfolgen müssten, um ein Bußgeld zu vermeiden.

#### **Fazit**

Die erneute Klarstellung zur Erneuerung von "Altmeldungen" und das Augenmaß der BfDI bei der bisherigen "Fristverlängerung" sind zu begrüßen. Es zeigt sich aber auch, dass die DSGVO auch in "kleinen Dingen" einen erhöhten Aufwand zeigt, ohne dass die immer erkennbar mit einer materiellen Verbesserung des schon bestehenden Datenschutzniveaus einhergeht.

> Weitere Informationen: RA Dr. Peter Schmitz Tel.: +49 (211) 90 99 16-62

E-Mail: schmitz@juconomy.de



#### TK-Recht

## Meisterwerke der Regulierung – heute: das Produktinformationsblatt

"Um den Inhalt eines Vertrages schnell beurteilen zu können, müssen Verbraucher nicht mehr das Kleingedruckte studieren". Mit diesen Worten wurde der Präsident der BNetzA in der Pressemitteilung vom 17.2.2017 zitiert, mit der die BNetzA auf die Einführung des Produktinformationsblattes hinwies. Was ist von einer solchen Aufforderung zur Unaufmerksamkeit zu halten?

#### **Ausgangslage**

Das Produktinformationsblatt (PIB), dessen rechtliche Grundlagen in § 45n TKG sowie der hiernach ergangenen TK-Transparenzverordnung und weiteren Leitlinien der BNetzA zu finden sind, soll dazu dienen, dem Verbraucher eine verbesserte Transparenz der von ihm in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistung zu bieten. Hierzu müssen im Produktinformationsblatt unter anderem die für die Nutzung der Zugangsdienste geltenden Preise angegeben werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 TK-Transparenzverordnung).

In der hierzu gehörenden Anleitung zur Erstellung von Produktinformationsblättern der Bundesnetzagentur ist unter anderem zu lesen, dass nur ein Produktinformationsblatt für jeden Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen ist. Bei der Preisangabe ist die Angabe des Produktpreises (z. B. Listenpreis pro Monat für komplett Produkt/monatliches Entgelt) ausreichend. Das im Wesentlichen vorgegebene Formular schreibt auch ausdrücklich die Angabe des "Listenpreises" vor. Angesichts dieser zwingenden Vorgaben darf diese Preisangabe nicht durch weitere Angaben ergänzt werden.

Eine echte Markttransparenz im Sinne einer Vergleichbarkeit konkurrierender Angebote ist damit freilich nicht möglich, weil die für die umfassende Vergleichbarkeit erforderliche Angabe der teilweise nicht unerheblichen Bereitstellungskosten im PIB nicht aufzuführen sind und auch nicht aufgeführt werden dürfen.

Diese absonderliche Vorgabe wird um ein weiteres Kuriosum bereichert: Nach der klaren Vorgabe der BNetzA ist im PIB der Listenpreis auszuwei-



sen. Bekanntlich jedoch wird ein und derselbe Tarif (und es soll ja nur ein PIB pro Tarif geben) häufig auf unterschiedlichen Vertriebswegen (stationärer Handel, Internet) zu unterschiedlichen Preisen angeboten. Auch sind zeitlich beschränkte Preisnachlass-Aktionen seit Langem gefestigte Vertriebspraxis.

Die BNetzA begegnet dieser vertrieblichen Vielfalt, wenn sie denn von ihr wahrgenommen wurde, mit der klaren Maßgabe, dass im PIB nur der Listenpreis auszuweisen sei.

In der Praxis führt dies häufig dazu, dass der angebotene bzw. vertraglich vereinbarte Preis von dem im PIB ausgewiesenen abweicht.

#### **Urteil des Landgerichts Hamburg**

An dieser von der BNetzA vorgegebenen Ausgestaltung des PIB störte sich ein TK-Anbieter und nahm einen Wettbewerber auf Unterlassung in Anspruch. Mit Urteil vom 3.7.2018 (406 HKO 43/18 – nicht rechtskräftig) hat das Landgericht Hamburg einen solchen Unterlassungsanspruch verneint. Die Abweichung der im PIB angegebenen Listenpreise von den in der Werbung geforderten Grundgebühren verstoße nicht gegen § 1 TK-Transparenzverordnung. Der Wortlaut dieser Regelung ("die geltenden Preise") sei nicht eindeutig und lasse offen, ob die für die Nutzung der Zugangsdienste im Allgemeinen oder im jeweiligen konkreten Einzelfall geltenden Preise anzugeben seien. Dabei sprächen schon Gründe der Praktikabilität dagegen, dass im PIB die in der Praxis häufig voneinander abweichenden Preise mit jeweils einem gesonderten PIB wiederzugeben seien. Gegen eine auf den jeweiligen Einzelfall abstellende Betrachtungsweise spreche auch § 43a TKG, wonach dem Verbraucher im Vertrag Einzelheiten zu den Preisen zur Verfügung zu stellen seien, er also bereits dadurch informiert werde. Das PIB solle demgegenüber eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende und entsprechend verallgemeinerte Information erhalten. Die Anleitung der BNetzA zur Erstellung von Produktinformationsblättern verdeutliche den Willen des Verordnungsgebers, dass die Angabe eines Listenpreises für jeden Hauptvertrag als ausreichend angesehen werde. Da die Vorschriften der Transparenzverordnung sowohl gegenüber der Preisangabenverordnung als auch dem allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbot spezieller seien, könne daher ein Wettbewerbsverstoß nicht bejaht werden.



#### **Fazit**

Angesichts der rechtlichen Vorgaben ist das Urteil des LG Hamburg zwingend und in keinerlei Hinsicht zu beanstanden. Es offenbart allerdings auch einmal mehr, dass die gesamte Konstruktion des PIB nicht nur von Sinnlosigkeit durchdrungen ist, sondern auch einer Anstiftung zur Irreführung gleichkommt.

Der Verfasser dieser Zeilen hat jüngst seinen privaten Anschlussvertrag gekündigt. Der telefonische Winback-Versuch des Anbieters war erfolgreich, nachdem dieser einen günstigeren Tarif mit mehr Leistung und zudem eine signifikante Rabattierung auf einen Paketbestandteil anbot. Die kürzlich per Post zugegangene Auftragsbestätigung weist diese vertraglichen Konditionen aus. Allerdings ist der Auftragsbestätigung auch ein PIB beigefügt, in dem – von den vertraglichen Konditionen abweichend – der Listenpreis ausgewiesen ist. Das postalisch zugegangene Informationspaket ist damit in sich mehrdeutig und wäre nach wettbewerbsrechtlichen Maßstäben als zweifelsfrei irreführend einzustufen. Was soll denn ein Anschlusskunde von seinem Anbieter halten, der hinsichtlich der Preisangaben "mit gespaltener Zunge" mit ihm redet, weil er es muss?

Für den Verfasser ist die Antwort klar: Jedenfalls in diesem Fall ist der Verbraucher nicht vor seinem Anbieter, sondern vielmehr vor der Bundesnetzagentur zu schützen. Und den eingangs zitierten Worten des Präsidenten der Bundesbehörde kann nur nachdrücklich widersprochen werden: Missachtet das PIB, lest das Kleingedruckte!

Weitere Informationen: RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche Tel.: +49 (211) 90 99 16-64 E-Mail: szw@juconomy.de





#### Service Termine

31.10.2018	Genehmigung der Entgelte für Interconnection- Verbindungsleistungen
Ort	Bonn, BNetzA
Internet	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service- Funktio- nen/Beschlusskammern/Beschlusskammern Termine/BK T ermine node.html
29.11.2018	BREKO-Jahrestagung
Ort	Berlin, Hotel Titanic
Internet	https://brekoverband.de/termine/breko-jahrestagung- 2018

#### **Impressum**

JUCONOMY Rechtsanwälte

Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)

Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf

Tel: +49 (0)211-90 99 16-0 Fax: +49 (0)211-90 99 16-99 E-Mail: kanzlei@juconomy.de URL: http://www.juconomy.de

Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte



u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.